



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

Geschäftsnummer: 740 K 40/23

Hannover, 24.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am 25.07.2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1,

Zimmer 2048, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Wettbergen Blatt 3076 unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 272/10.000

Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Wettbergen Flur 1 Flurstück 69/49

Gebäude- und Freifläche, Skagenhof 1, 3, 5, 7, 9, Größe: 4.944 m²,

Flurstück 69/51, Gebäude- und Freifläche, Skagenhof 6, Größe: 898m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Skagenhof Haus Nr. 5 im Erdgeschoss links nebst Keller und Garage und Gartengeräteraum Nr. 21 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse und an der Grundstücksfläche Nr. S 21 des Aufteilungsplanes.

lfd. Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses, 272/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wettbergen, Flur 1, Flurstück 69/181, Erholungsfläche, Kopenhagener Straße, Größe: 50m².

(4-Zimmer-ETW, Diele, Bad, Gäste-WC, Küche, Wfl. ca. 96 qm, Garage Sondernutzungsrecht an der Terrasse und Gartenfl. S21, Bj, 1981, Lage: Skagenhof 5, 30457 Hannover.)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 03.08.2023

Verkehrswert: 210.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter:
www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Rechtspfleger